



Allgemeine Geschäftsbedingungen der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH für das Zusatzprodukt „Trailer Park Power Claim“ auf dem Hurricane Festival und dem Southside Festival.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf den Kauf von einem Zusatzprodukt „Trailer Park Power Claim“, welches die Miete einer ca. 32qm großen, reservierten Fläche sowie die Miete eines Stromanschlusses (bis 2.000 Watt) beinhaltet. Das Zusatzprodukt ist als Upgrade zu einer Trailer Park-Plakette zu verstehen und vor Ort gültig vom ersten Anreisetag bis zum letzten Abreisetag. Der Vertrag kommt mit der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH zustande. Die FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH wird in diesen AGB als Vermieter, der jeweilige Gast als mietende Person bezeichnet. Bei minderjährigen mietenden Personen ist zur Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Erklärung die schriftliche Zustimmung der Person in gesetzlich vertretender Position beizubringen. Bei Gruppenbuchungen durch eine Person handelt und haftet die anmeldende Person als vertretende Person der übrigen Gäste.

2. Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Angebot und Vertragsschluss

Das Produkt ist verfügbar, solange der Vorrat reicht. Die Angebote auf der Internetseite www.hurricane.de und www.southside.de sind freibleibend und stellen keine Angebote im Rechtssinne dar. Mündlich oder fernmündlich erteilte Informationen stellen lediglich unverbindliche Auskünfte dar. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages über die Miete von (Zusatz-)Produkten ist das Upgrade-Ticket vom Vermieter, welches zzgl. Festivalpass per Post oder E-Mail zugestellt wird.

4. Ticket (Bestätigung der Miete des Upgrades)

Die per Post für die Miete des Power Claims zugestellte Plakette sowie die zugehörige ebenfalls per Post zugestellte Trailer Park-Plakette stellen zusammen die Einlassberechtigung für den jeweils gemieteten Stellplatz (Power Claim) wie auch den Anspruch auf einen Steckplatz für Strom dar. An der Zufahrt zum Wohnmobilplatz sind die Trailer Park-Plakette sowie die Power Claim-Plakette gut sichtbar in die Frontscheibe geklebt vorzuweisen. Verkehrsordner weisen dem Trailer Park Power Claim-Gast den Claim laut Nummer auf der Plakette zu. Die Plakette ist nur gültig in Kombination mit einem Festivalpass sowie einer Trailer Park-Plakette. Das Ticket für den Trailer Park Power Claim ist nicht übertragbar und die zugewiesene Parzelle nach dem Kauf nicht veränderbar.

5. Preise und Zahlungsbedingungen für das Upgrade „Trailer Park Power Claim“

Die angegebenen Upgrade-Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ein Rücktritt der mietenden Person von dem geschlossenen Vertrag (der Vertrag kam zustande durch Zusendung der Tickets/Aufkleber per Post) bedarf der schriftlichen Zustimmung der vermietenden Person. Erfolgt diese nicht, ist der Ticketpreis auch dann zu zahlen, wenn die mietende Person die vertraglichen Leistungen nicht oder nur zum Teil in Anspruch nimmt. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte (z.B. bei Leistungsverzug oder Unmöglichkeit) bleiben hiervon unberührt. Wenn nach schriftlicher Zustimmung der vermietenden Person eine Stornierung vorgenommen werden sollte, gelten folgende Bedingungen: Bei Vertragsrücktritt bis zu 42 Kalendertage vor Mietbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr für die Stornierung in Höhe von 50,00 Euro fällig. Bei Kündigung bis zu 14 Kalendertage vor Mietbeginn ist 50% des Upgrade-Anteils der Vertragssumme fällig. Bei einer späteren Kündigung bzw. bei Nichtanreise ist eine Stornierungsgebühr in Höhe von 100% fällig. Es besteht kein Ersatzanspruch für nicht in Anspruch genommenen Miettage. Der mietenden Person bleibt nachzuweisen, dass der vermietenden Person kein Schaden durch die Nichtanreise oder die Stornierung entstanden ist oder dieser Schaden geringer ist, als die zu zahlende Stornierungsgebühr oder die einbehaltene Miete. Die vermietende Person behält sich das Recht auf eine Absage bis 14 Kalendertage vor Beginn des Mietzeitraums vor, wenn nicht ausreichend Buchungen eingegangen sind. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen vollständig zurückerstattet. Im Falle einer Absage der Veranstaltung durch die vermietende Person vor Übernahme der Mietgegenstände durch die mietende Person, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Vertragssumme (Anteil Trailer Park Power Claim). Die

Rückerstattung des Ticketanteils erfolgt auf Basis der Rückerstattungsregelungen der Festivalpässe, die bei der Absage der Veranstaltung kommuniziert werden, außer wenn zu diesem Zeitpunkt eine abweichende Rückerstattungsregelung zu Zusatzprodukten kommuniziert wird. Bei einer Absage nach Inanspruchnahme des Power Claims durch den Mieter erfolgt keine Rückerstattung des Upgrade-Anteils.

6. Pfand

Für die Nutzung des Claims und den damit verbundenen Stromanschluss wird ein Pfand in Höhe von 50,00 € je Claim erhoben, welcher mit Erwerb des Produkts bezahlt werden muss. Das Pfand wird nach der Veranstaltung zurückgezahlt, wenn der Claim aufgeräumt und ohne Beschädigung der Fläche hinterlassen wird, sowie der Stromsteckplatz am Aggregat keine Beschädigungen aufweist. Die Haftung der mietenden Person bei durch die mietende Person zu verantwortenden Mängeln, besteht in Höhe des Wertes, auch wenn dieser die Gesamtpfandhöhe übersteigt. Die mietende Person haftet auch für Schäden, die von mitreisenden Personen verursacht werden. Ausgeschlossen von dieser Haftung sind witterungstypische Verschmutzungen und Schäden (z.B. durch Gewitter oder Hagel). Erfolgt vor Abreise keine Müllentsorgung auf dem Stellplatz durch die mietende Person, wird das vorher entrichtete Pfand zu 100% einbehalten.

7. Miete Trailer Park Power Claim

Der Trailer Park Power Claim wird für maximal 4 Übernachtungen ab Beginn des Festivals mietweise überlassen. Am Anreisetag kann die mietende Person die Fläche frühestens zur offiziellen Öffnung der Campingflächen beziehen. Am Abreisetag ist die Fläche bis spätestens 12:00 Uhr zur Verfügung zu stellen. Schadensersatzansprüche der mietenden Person jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleichgültig ob mittelbare oder unmittelbare Schäden, Sachschäden oder Personenschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, seitens der vermietenden Person liegen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Die vermietende Person haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Die vermietende Person haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von der mietenden Person eingebrachten Sachen einschließlich PKW.

8. Mietobjekt

Die mietende Person ist verpflichtet, die geltenden Regelungen (Hausordnung, Parkordnung) einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die dort vorgegebene Nachtruhe. Eine durch die Stromversorgungen mögliche Beschallung durch Musikanlagen und anderen technischen Mitteln ist tagsüber erlaubt, aber auf Anweisung der Ordner zu regulieren. Nachts ist eine Beschallung ausdrücklich untersagt. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung behält sich die vermietende Person eine Verwarnung bzw. den dauerhaften oder temporären Ausschluss von der Veranstaltung vor (siehe Hausordnung). Durch die Benutzung erkennt die mietende Person die für das Festival ausgehängten & geltenden Regeln als verbindlich an. Bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache wie Untervermietung, Nutzung des Stromanschlusses zu anderen Zwecken als der Stromversorgung des Trailers, Störungen des Hausfriedens etc. sowie bei Nichtzahlung der Festivalpässe oder Teile dieser, kann der Vertrag seitens der vermietenden Person fristlos gekündigt werden.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken. Die vermietende Person behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Diese Änderung wird auf der Internetseite bekanntgemacht. Widerspricht eine mietende Person der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Änderung, gelten die geänderten AGB als angenommen.

10. Strom

Die vermietende Person stellt den Stromanschluss zur Verfügung. Ein entsprechendes Kabel (16 Ampere, 2,5 mm² Kabelquerschnitt) ist von der mietenden Person selbst mitzubringen. Stromanschlüsse sind aus Sicherheitsgründen auf eine maximale Leistung von 2.000 Watt pro Anschluss beschränkt. Der Strom wird lokal erzeugt und ist somit anfällig für Störungen und Spannungsschwankungen. Die vermietende Person übernimmt keine Haftung für die Nutzung der Stromquelle sowie für etwaige Defekte an Geräten, die durch Spannungsschwankungen oder Ausfälle verursacht wurden. Die mietende Person bestätigt mit dem Kauf des Stromanschlusses über ausreichend Kenntnisse zu verfügen, den Stromanschluss sicher und verantwortungsvoll zu nutzen. Die mietende Person ist ausdrücklich verpflichtet, den Stromanschluss zu schützen vor Flüssigkeiten jeglicher Art und ist verpflichtet, etwaige Probleme mit dem Stromanschluss unverzüglich einem dort

anwesenden Ordner zu melden. Das eigenmächtige Anschließen von Mehrfachsteckdosen ist nicht gestattet. Die vermietende Person behält sich das Recht vor, die Stromversorgung bei extremen Wetterlagen oder aus wichtigem Grund aus Sicherheitsgründen (zeitweise) zu unterbrechen.

11. Rechtsbeziehung

Für die Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht

Stand: 24. Juni 2019